

Personalerfassungsbogen für geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter (Minijobber)

Name des Arbeitgebers: _____

Stammdaten des Arbeitnehmers:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Geschlecht: m w d Familienstand: _____ Schwerbehinderung: ja nein
Wenn ja, bitte Kopie Scherbehindertenausweis beifügen

Geburtsname: _____ Geb.-Datum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Bankverbindung:

Name der Bank: _____

IBAN: _____

Beschäftigung:

Eintrittsdatum: _____

Tätigkeit als: _____

befristet bis: _____

höchste Berufsausbildung:

höchster Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss
- Haupt-/Volksschulabschluss
- Mittlere Reife / gleichwertiges
- Abitur/ Fachabitur

- ohne Berufsausbildung
- anerkannte Berufsausbildung
- Meister/Techniker/gleichwertiger
- Fachschulabschluss
- Bachelor
- Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- Promotion

regelmäßige Arbeitszeit:

- Montag _____ Std.
- Dienstag _____ Std.
- Mittwoch _____ Std.
- Donnerstag _____ Std.
- Freitag _____ Std.
- Samstag _____ Std.
- Sonntag _____ Std.

Sozialversicherung:

(Bei privater Krankenversicherung ist ein Nachweis beizufügen)

Sozialversicherungsnummer: _____ Krankenversicherung: privat gesetzlich

Krankenkasse: _____

Ich wünsche eine Aufstockung der Rentenversicherung durch Eigenleistung: ja nein

Bitte unbedingt auch die Anlage zum Personalerfassungsbogen beachten und ausfüllen!

Steuer:

Die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) lautet (**Bitte immer ausfüllen!**): _____

Der Lohn soll nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen besteuert werden: ja nein

Weitere Beschäftigung/en:

Es besteht derzeit ein weiteres Beschäftigungsverhältnis bei anderen Arbeitgebern: ja nein

wenn ja:

Beschäftigungsbeginn:	Arbeitgeber mit Adresse:	Die Beschäftigung ist/war:
		<input type="radio"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> mit Eigenanteil zur Rentenversicherung<input type="radio"/> ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="radio"/> mehr als geringfügig entlohnt (KEIN MINIJOB)

Es existieren weitere Beschäftigungen: ja nein **wenn ja, bitte Angaben wie oben auf separater Anlage**

Entlohnung:

Gehalt: _____ EUR Direktversicherung: ja nein (wenn ja, bitte Verträge beifügen)

Std.-Lohn: _____ EUR Vermögenswirksame Leistung: ja nein (wenn ja, bitte Verträge beifügen)

BITTE FOLGENDE UNTERLAGEN UNBEDINGT EINREICHEN:

Verträge zu vermögenswirksamen Leistungen (VL) und Direktversicherungen, Nachweis zur privaten Krankenversicherung

Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die hier vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Bei nicht wahrheitsmäßigen oder verspäteten Angaben haftet der Arbeitnehmer für eintretende Schäden.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI

Arbeitnehmer

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber

Firmenname: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am bei mir eingegangen.
T T M M J J J J

Die Befreiung wirkt ab .
T T M M J J J J

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) ist **vor Beschäftigungsbeginn zu stellen** und zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu schicken.

-Merkblatt- über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.